

Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Jahreshauptversammlung 2021



Termin: 20. August 2021
Ort: Terrasse des Schlossrestaurants
Schloss Fasanerie
36124 Eichenzell
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:55 Uhr

1. Begrüßung durch die Geschäftsführerin

a) Bestimmung eines Protokollführers/in

Sandra Jochim

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit/Stimmberechtigte

70 Mitglieder anwesend (19:07 h)

c) Anträge zur Tagesordnung (*Anhang I und II*):

- Antrag Diana Single:

Es wird beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern: Die Vorstandswahlen des geschäftsführenden Vorstandes schlage ich vor, per Akklamation durchzuführen, um die Wahlen so kontaktlos wie möglich zu halten.

Dem Antrag, die Wahlen per Akklamation durchzuführen, wurde einstimmig zugestimmt.

- Antrag geschäftsführender Vorstand:

Es wird bei TOP 11 um die Zustimmung der Mitglieder gebeten, dass die grundlegenden Fragen des Satzungszwecks nicht berührt werden und daher eine neue Abstimmung über die Satzung erfolgen kann.

2. Jahresbericht des Vorstandes

a) Bericht des Präsidenten

siehe Anhang III

b) Bericht des Vizepräsidenten

Übersicht IFAA:

- EFAC 2019, Doorwerth, Niederlande

Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Jahreshauptversammlung 2021



-
- EIAC 2020, Lisburn, Nordirland
 - EIAC 2022, Seinäjoki, Finnland
 - EBHC 2022, Confolens, Frankreich
 - EBHC 2023, Rovaniemi, Finnland
 - WIAC 2021. Medway Park, England, verschoben auf 2023
 - WFAC 2020. Pärnu, Estland, verschoben auf 2022
 - IFAA World Indoor Mailmatch
 - IFAA World Outdoor Mailmatch
 - IFAA World Ranking Rounds
 - IFAA World Council Meeting in 2022
 - IFAA Newsletter / IFAA Letter from the President

3. Ehrungen von Verbandsmitgliedern

a) Ehrung für besondere sportliche Leistungen

b) Ehrung für langjährige Vorstandsarbeit

- Andreas Gotthardt
- Henning Stummer
- Ulrike Koini
- Bernd Hollnagel
- Detlef Folgert

4. Kassenbericht des Schatzmeisters

a) Haushaltsabschluss 2020

siehe Anlage IV

5. Berichte der Kassenprüfer

siehe Anlage V



6. Aussprache zu den Berichten

Keine Wortmeldungen

7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

- Abstimmung über die Entlastung:
 - Variante 1: Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Variante 2: Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes getrennt vom erweiterten Vorstand
- Entlastung des Gesamtvorstandes für das Geschäftsjahr 2020

Um 19:20 Uhr sind 86 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Der Gesamtvorstand wurde einstimmig entlastet.

8. Wahlen

- a) Wahl eines Wahlausschusses bestehend aus Versammlungs-(Wahl-)leiter und zwei Helfern.
- b) Wahlen

Die Wahlen werden nach einstimmigem Beschluss per Akklamation durchgeführt, die Wahlleitung übernimmt der Präsident Jürgen Bauer.

Geschäftsführender Vorstand

Vizepräsident

Vorschlag: Ulf Trabert

86 Stimmberechtigte

Ulf Trabert wurde einstimmig zum Vizepräsidenten gewählt. Ulf Trabert hat die Wahl angenommen.

Schatzmeister

Aufgaben:

- Erstellung des Haushaltsplans zusammen mit den anderen Vorständen
- Rechnungen freigeben
- Buchen der Belege auf die richtige Kostenstelle mit der Buchhalterin des DFBV abstimmen
- Unterstützung durch die Geschäftsstelle, die Buchhalterin und den Steuerberater
- Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Steuerberater

Vorschläge: Leider ließ sich niemand für dieses Amt aufstellen, somit ist die Position des Schatzmeisters noch unbesetzt.

Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Jahreshauptversammlung 2021



Erweiterter Vorstand

Regionalvertreter Nord

Vorschlag: Kalle Dittmar

87 Stimmberechtigte (um 20:30 h)

Kalle Dittmar wurde einstimmig zum Regionalvertreter Nord gewählt. Er nahm die Wahl an.

FW Recht

Vorschlag: Daniel Golze

87 Stimmberechtigte

Daniel Golze wurde einstimmig zum Fachwart Recht gewählt. Er nahm die Wahl an.

FW Jugendarbeit

Vorschlag: Sandra Jochim

87 Stimmberechtigte

Sandra Jochim wurde einstimmig zum Fachwart Jugend gewählt. Sie nahm die Wahl an.

Regionalvertreter Ost

Vorschlag: Christian Jäkel

87 Stimmberechtigte

Christian Jäkel wurde einstimmig zum Regionalvertreter Ost gewählt. Er nahm die Wahl an.

Regionalvertreter West

Vorschlag: Stefan Faßbender

87 Stimmberechtigte

Stefan Faßbender wurde einstimmig zum Regionalvertreter West gewählt. Er nahm die Wahl an.

FW EDV

Vorschlag: Henning Stummer

87 Stimmberechtigte

Henning Stummer wurde einstimmig zum FW EDV gewählt. Er nahm die Wahl an.

FW Halle

Aufgaben: Ansprechpartner für die Disziplin Halle

- Zuständig für die DM Halle: Ausrichter finden, die Meisterschaft organisieren und durchführen

Vorschläge: Leider ließ sich niemand für dieses Amt aufstellen, somit ist die Position des FW Halle noch unbesetzt.

Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Jahreshauptversammlung 2021



Um 20:45 Uhr waren 84 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

FW Merchandise

- Aufgaben: Ansprechpartner für DFBV-Artikel
- Zuständig für die Logistik der DFBV-Produkte, z. B. für Meisterschaften oder Messen

Die Position wurde gestrichen.

9. Wahlen der Kassenprüfer

- Vorschlag:
- a) Dieter Glöckner
 - b) Hubert Montag
 - c) Ralf Spickenbaum (Ersatzkassenprüfer)

Die Kassenprüfer wurden einstimmig (Dieter Glöckner mit 1 Stimme Enthaltung) gewählt und nahmen die Wahl an.

10. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021

a) Aussprache

siehe Anhang VI

b) Abstimmung

79 Stimmberechtigte (21:00 h)

Der Haushaltsplan 2021 wurde mit 1 Stimme Enthaltung einstimmig angenommen.



11. Die neue Satzung

(siehe Anhänge I und II)

- a) Vorstellung der Satzungsänderungen als Synopse
- b) Antrag geschäftsführender Vorstand: Es wird um Zustimmung der Mitglieder gebeten, dass die grundlegenden Fragen des Satzungszwecks nicht berührt werden und daher eine neue Abstimmung über die Satzung erfolgen kann.
- c) Abstimmung über die neue Satzung

71 Stimmberechtigte (21:10 h)

Antrag 11b wurde einstimmig angenommen.

Antrag 11c wurde einstimmig angenommen.

12. Verbandsausschlüsse

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da keine Einsprüche eingelegt wurden.

13. Ehrenmitgliedschaften

Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft für 40 Jahre Mitgliedschaft für Ulrich Kramasch.

Antrag wurde einstimmig angenommen.

14. Anträge der Mitglieder

- a) Anträge von Uwe Worschech (siehe Anhang I)

Antrag gemäß Anlage I.4

61 Stimmberechtigte

24 Ja-Stimmen

8 Enthaltungen

29 Nein-Stimmen

Der Antrag wurde abgelehnt.

Antrag gemäß Anlage I.5

61 Stimmberechtigte (21:35 h)

5 Ja-Stimmen

16 Enthaltungen

42 Nein-Stimmen

Der Antrag wurde abgelehnt.

Jahreshauptversammlung 2021



b) Anträge von Volker Alles (siehe Anhang I)

Antrag gemäß Anlage I.6

47 Stimmberechtigte (21:50 h)

2 Ja-Stimmen

11 Enthaltungen

34 Nein-Stimmen

Der Antrag wurde abgelehnt.

Antrag gemäß Anlage I.7

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

15. Verschiedenes

Vorstellung von Detlef Folgert dezentrales Ausbildungskonzept 2022 für die Bogensportleiter- und Trainerausbildung (siehe Anhang VII)

Eichenzell, den 20. August 2021

Präsident
Jürgen Bauer

Protokoll
Sandra Jochim

Beglaubigung umseitig

Ortsgericht Fränkisch-Crumbach

Ortsgerichtliche Unterschriftsbeglaubigung

Name: **Jürgen Bauer,**

geb. am 20.06.1961, wohnhaft in 64407 Fränkisch-Crumbach, Friedhofstr. 1

ausgewiesen durch Personalausweis, und

Name: **Sandra Jochim geb. Schulz,**

geb. am 02.06.1976, wohnhaft in 64347 Griesheim, Forsthausstr. 1

ausgewiesen durch Personalausweise, haben die umstehenden Unterschriften vor dem unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher vollzogen.

Gebühr (§1 GebO i.V. m. Nr. 1 Geb.Verz.): **12,-- €**

TgbNr. **702021**

Fränkisch-Crumbach, den 27.08.2021


(Keil, stv. Ortsgerichtsvorsteher)





***Einladung zur Jahreshauptversammlung
des Deutschen Feldbogen Sportverbandes e.V.***

Termin: 20.08.2021

Ort: Terrasse des Schlossrestaurants
Schloss Fasanerie
36124 Eichenzell

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Geschäftsführerin
 - a) Bestimmung eines Protokollführers/in
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit/Stimmberechtigte
 - c) Antrag zur Tagesordnung

2. Jahresbericht des Vorstandes
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Vizepräsidenten
 - c) Bericht des Sportleiters

3. Ehrungen von Verbandsmitgliedern
 - a) Besondere sportliche Leistungen
 - b) Langjährige Vorstandstätigkeit

4. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - a) Haushaltsabschluss 2020

5. Berichte der Kassenprüfer

6. Aussprache zu den Berichten

7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020



8. Abstimmung zu den Wahlen des Vorstandes / Nachwahlen
 - a) Wahl eines Wahlausschusses bestehend aus Wahlleiter/in und zwei Helfern
 - b) Wahlen
9. Neuwahlen der Kassenprüfer
10. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021 (Anlage 1+2)
 - a) Aussprache
 - b) Abstimmung
11. Neue Satzung
 - a) Vorstellung der Satzungsänderungen (inkl. Änderungen des zuständigen Vereinsregisters, vorbehaltlich Änderungsforderungen durch zuständiges Finanzamt) (Anlage 3)
 - b) Abstimmung über die neue Satzung
12. Verbandsausschlüsse
13. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft für 40 Jahre Mitgliedschaft
14. Anträge der Mitglieder
 - a) Anträge von Uwe Worschech (Anlage 4+5)
 - b) Anträge von Volker Alles (Anlage 6+7)
15. Verschiedenes

Mühlacker, den 13.07.2021

Diana Single

Diana Single

Geschäftsführerin Deutscher Feldbogen Sportverband e. V.

Deutscher Feldbogen Sportverband

Haushaltsplan / Vermögensaufstellung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Budget 2021

EUR

U09_S200/20

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1.	Mitgliedsbeiträge	153.039,00
2.	Aufnahmegebühren	0,00
3.	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00
		153.039,00

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1.	Abschreibungen	6.265,00
2.	Personalkosten	44.100,00
3.	Reisekosten	5.000,00
4.	Raumkosten	9.804,00
5.	Übrige Ausgaben	79.010,00
		144.179,00

GEWINN/VERLUST ideeller Bereich 8.860,00

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral)

Nicht abziehbare Ausgaben 3.960,00

GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten -3.960,00

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

Ausgaben

Ausgaben/Werbungskosten

Sonstige Ausgaben 1.680,00

GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung -1.680,00

D. ZWECKBETRIEBE SPORT

Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen

a)	aus Eintrittsgeldern	43.310,00
b)	aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen Lehrgänge	11.466,00
		54.776,00
2.	Abschreibungen	
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.360,00
3.	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	
a)	Entschädigungen, Sportveranstaltungen	74.075,00
b)	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	0,00
c)	Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport	191,00
		76.626,00
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1	-21.850,00
		<hr/>
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport	-21.850,00
		<hr/>
E.	GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT	
		<hr/>
	Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport	
	Einnahmen aus Umsatzerlösen	
	Kommerzielle Werbung	0,00
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport	0,00
		<hr/>
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport	0,00
		<hr/>
F.	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
	Einnahmen aus Umsatzerlösen	1.000,00
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	1.000,00
		<hr/>
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	1.000,00
		<hr/>
G.	JAHRESERGEBNIS	-17.730,00
		<hr/>
	Vermögen zum 31.12.20	120.635,94 €
	Schulden	- 56.740,14 €
	Vermögen Ende 2020	63.895,80 €
	Investitionen Hard und Software	- 17.000,00 €
	Verlust 2021	- 17.730,00 €
	Risiko Nachzahlung Beiträge und Steuern Helfergelder	- 55.000,00 €
	Unterdeckung	- 25.834,20 €

Haushaltsplan 2021

Liebe Mitglieder

Für den Haushaltsplan verlange ich Euch einiges ab.

Ich möchte die Buchhaltung auf professionelle Beine stellen so dass auch unabhängig vom Schatzmeister der Vorstand immer einen aktuellen Blick auf die Zahlen hat und auch das Budget kontrollieren kann.

Dafür soll eine professionellere Vereinsverwaltungssoftware mit einem erweiterten Buchhaltungsmodul angeschafft werden.

Dafür habe ich 9.100,-€ veranschlagt.

Der Server wurde gebraucht von Ralf Spickenbaum zur Verfügung gestellt, um das Programm mit vernünftiger Geschwindigkeit betreiben zu können, und aus Gründen der Ausfallsicherheit soll ein neuer Server angeschafft werden.

hierfür sind 6.100, - € eingeplant

Die Notebooks der Vorstände sind auch in die Jahre gekommen. Hier sollen 2 ersetzt werden. Dafür sind 1.800,- € eingeplant.

Ein Problem sind die im Jahr 2015 bis 2018 gezahlten Helfergelder. Die Nachzahlungen der Steuern und Beiträge waren bereits im letzten Jahr im Haushaltsplan enthalten. Der Steuerberater ist beauftragt im Namen des DFBV eine umfassende Selbstanzeige beim Zoll einzureichen.

Ich rechne damit, dass für die Nachzahlung etwa 55.000 € aufgewendet werden müssen.

Für die EBHC 2018 sind noch Rechnungen an die Sport GmbH in Höhe von ca 26.600, - € offen sowie Lizenzgebühren an die IFAA von 30.140, - €.

Von den Lizenzgebühren wurde 2020 10.000, -€ getilgt von der Rechnung der Sport GmbH wurden An das Eldus-Resort musste für Übernachtungen noch mal 17.000 € überwiesen werden. Dadurch ist das Ergebnis im Sportbetrieb negativ. Für den laufenden Sportbetrieb ist ein Überschuss von 5.150€ geplant.

Die Unterdeckung von 25.834,20 € ist dadurch gedeckt, dass die Zahlung an die Sport GmbH und an die IFAA in Raten erfolgt. So wird die Lizenzgebühr bis Anfang 2023 zu bezahlen sein und die offene Rechnung an die Sport GmbH kann hoffentlich mit den Anteilen an der Sport GmbH verrechnet werden.

Anhang 3:

Satzungsentwurf zur Jahreshauptversammlung am 20.08.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Verbandes

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.“ (DFBV). Er ist der International Field Archery Association (IFAA) angeschlossen.

Der Sitz des Verbandes ist in 78166 Donaueschingen.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§1.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 1.3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1.4 Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Verbandsmitglieder

Dem Verband gehören natürliche Personen als Einzelmitglieder, Vereine und deren dem Verband gemeldeten Mitglieder sowie juristische Personen an. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der den Bogensport betreibt oder unterstützen will.

§ 2.2 Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dem Verein personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse, E-Mail -Adresse und Geburtsdatum, beim Eintritt zur Verfügung zu stellen. Der Verband erhebt und nutzt die Daten ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse an Dachverbände weitergibt, soweit sie für deren Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich sind.

§ 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben des Mitgliedes, bei Vereinen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss bzw. mit deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Verbandseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.4.1 Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2.4.2 Ausschluss aus dem Verband

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Um einen wichtigen Grund handelt es sich insbesondere:

- a) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung
- c) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen,
- d) Unsportliches oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen,
- e) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern,
- f) Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Sicherheitsregeln.

Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen.

Dem Mitglied ist gleichzeitig mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme als rechtliches Gehör einzuräumen.

Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt wird. Legt das Mitglied fristgerecht Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

§ 3 Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den Vorstand folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens),
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes),
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen),
- d) Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren und die sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze),
- e) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern),
- f) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Bogensports),
- g) Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung).

§ 3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3.2 Veröffentlichungen

Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.3 Änderungen durch die Mitgliederversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 4 Rechte / Pflichten / Beiträge

§ 4.1 Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neue Mitglieder sind bei der Aufnahme auf die Satzung und die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung hinzuweisen.

Mitglieder sind ab der Vollendung des sechzehnten (16.) Lebensjahres stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Die Wahrnehmung des Stimm- und des Wahlrechtes durch gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des sechszehnten (16.) Lebensjahres ist ausgeschlossen.

Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres.

Juristische Personen, oder Vereine haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem Vertreter der juristischen Person bzw. vom Vorstand des Vereins, oder von einem mit einer Originalvollmacht versehenen Bevollmächtigten, ausgeübt. Vereine oder juristische Personen sind nicht wählbar.

§ 4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband aktuelle Kontaktdaten (Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankdaten) und Änderungen (u.a. mit Beitragsrelevanz) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.3 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern (§ 2.1) Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Für die Teilnahmen an Veranstaltungen des Verbandes können Gebühren erhoben werden.

Art, Umfang und Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Hierüber und über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle der Abwicklung bis zur Beendigung bzw. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung und,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 6.1.1 Einberufungen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, jedoch

- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr;
- c) wenn der Vorstand von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.2 Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, vorzugsweise per E-Mail.

Soweit keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, erfolgt die Einladung postalisch. Die Einladungsfrist ist mit der rechtzeitigen Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse des Mitgliedes gewahrt.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6.3 Jahreshauptversammlungen

§ 6.3.1 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes,
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer,
- f) Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- g) Anträge der Mitglieder,
- h) Verschiedenes.

§ 6.3.2

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind Anträge soweit sie unaufschiebbar sind und deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung dulden. Sie ist zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eilbedürftigkeit eines Antrages.

Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen

§ 6.4 Beschlussfassung

§ 6.4.1 Änderung des Verbandszwecks und Auflösung des Verbandes

Anträge zu § 1.3 - Verbandszweck - und zur Auflösung des Verbandes dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu lädt der Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Verbandszweckes bzw. Auflösung des Verbandes -, sowie Datum, Uhrzeit und Ort ein.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht mindestens vier Fünftel (4/5) der Mitglieder des Verbandes anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Beschlüsse nach Satz 1 erfordern eine zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zählen. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.2 Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.3 Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6.5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (mit Ausnahme die Mitgliederversammlung gemäß § 6.4.1) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, per Akklamation.

§ 6.6 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.7 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

§ 7.1.1 Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Fachwart Presse
- Fachwart Jugendarbeit
- Fachwart Recht
- Fachwart Halle
- Fachwart Feld und Jagd
- Fachwart Bowhunter
- Fachwart Ausbildung
- Fachwart EDV
- Fachwart technische Bögen
- Fachwart traditionelle Bögen
- Regionalvertreter Nord
- Regionalvertreter Ost
- Regionalvertreter Süd
- Regionalvertreter West

§ 7.1.2 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB (geschäftsführender Vorstand), besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sportleiter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeder vertritt den Verband einzeln.

§7.1.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Verbandsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

§ 7.1.4 Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung (§ 3 lit. b) geregelt.

Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, Aufgaben an Dritte unter Zuweisung der Aufsicht eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu delegieren.

§ 7.1.5 Amtszeiten des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7.1.6 Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

a) Niederlegung

Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.

b) Versterben des Mitglieds,

c) Austritt aus dem Verband,

d) Ausschluss aus dem Verband oder

e) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist /sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Verbandes herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Vorstandsämter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss kommissarisch zu besetzen.

§ 7.1.7 Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des DFBV.

§ 7.1.8 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Verbandes wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 7.2 Wahlen des Vorstandes

§ 7.2.1 Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Präsident den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

§ 7.2.2 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.

§ 7.2.3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 7.2.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn sie die Wahl annehmen.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Durch Beschluss im Umlaufverfahren kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist einstimmig verzichtet werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind grds. auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 10 Versicherungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

Auch wird der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern.

Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen.

Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen.

§ 11 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an TAFISA e.V. Frankfurt (Vereinsregister Amtsgericht, Frankfurt am Main, VR 9727) mit der Bestimmung, es insbesondere für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe zu verwenden.





Anlage 4: Antrag Uwe Worschech

Uwe Worschech



Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Adolf-Kolping-Straße 6
78166 Donaueschingen

Brensbach, 11.11.2020

Antrag zur Jahreshauptversammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle folgenden Antrag:

Antrag:

Die Bezeichnung der Stilarten und Altersklasse wird aus dem Regelwerk der IFAA übernommen.

Begründung:

Es gibt keinen Grund, warum der DFBV eine eigene Bezeichnung für Stilarten und Altersklassen führen sollte.

Da es keinen logischen (sprechenden) Zusammenhang zwischen den Bezeichnungen und den zugeordneten Buchstaben-/Zahlenkombinationen gibt, ist eine einfache „Übersetzung“ nicht möglich.

Auch in der EDV muss eine umständliche Übersetzungstabelle beim Austausch von Daten verwendet werden (z.B. Scorecard).

Bei Anmeldungen zu Meisterschaften kommt es zu fehlerhaften Anmeldungen.

Eine Angleichung der Bezeichnungen hätte folgende Vorteile:

- Einfacher Datenaustausch
- Sprechende Bezeichnungen und damit einfache Zuordnung
- Keine Übersetzungstabellen mehr (auch nicht im Kopf)
- Weitere gewünschte Annäherung an das Regelwerk der IFAA
- Keine umständliche Kreation eigener Bezeichnungen bei Anpassung von Stilarten und Altersklassen durch die IFAA
- Bei Anmeldungen zu Meisterschaften käme es zu weniger fehlerhaften Anmeldungen
- Ich könnte mir das alles endlich merken 😊

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Worschech



Anlage 5: Antrag Uwe Worschech

Uwe Worschech



Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.
Adolf-Kolping-Straße 6
78166 Donaueschingen

Brensbach, 11.11.2020

Antrag zur Jahreshauptversammlung 2021

Protokoll Vorstandssitzung vom 14.10.2020 TOP 4.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle folgenden Antrag:

Antrag:

Bei nationalen Meisterschaften können alle eingetragenen Vereine Mannschaftsmeldungen abgeben. Unabhängig davon, ob sie als Verein Mitglied im DFBV sind.

Begründung:

Die Unterstützung eines Vereines für den DFBV kann nicht von der Zahlung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

Jedes Mitglied eines Vereines ist selbst zahlendes Mitglied im DFBV und hat somit das Recht, in einer Mannschaft an einem Wettkampf teilzunehmen.

Bisher ist die Mitgliedschaft in einem Verein, dazu noch in einem Mitgliedsverein, keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Meisterschaft.

Geschweige denn, für die Mitgliedschaft im DFBV.

Grundlage ist immer noch (und sollte auch so bleiben) die Einzelmitgliedschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Worschech



Anlage 6: Antrag Volker Alles

Antrag 1

Änderung in der Sportordnung bzgl. der Stilart Bowhunter BH

Inhalt des Antrags:

Streichen des Zwangs zum mediterranen Griff in der Stilart Bowhunter.

Ziel der Änderung:

Vereinheitlichung mit den IFAA-Regeln.

Es sollen alle bei internationalen Wettkämpfen in der Stilart Bowhunter zugelassenen Schützen auch national in dieser Stilart starten dürfen.

Aktueller Wortlaut DFBV Sportordnung 2020:

§ 2.5.8 Die Bogensehne kann „mediterran“ oder mit „Untergriff“ (Apachegriff) gegriffen werden. Wird der Untergriff verwendet, muss ein Finger den Nock oder, soweit vorhanden, den Klemmring (o.ä.) berühren.

Wortlaut IFAA Archer's Handbook 2019:

E.4.j.: An archer shall touch the arrow when nocked with the index finger against the nock. Finger position may not be changed during competition. In cases of physical deformity or handicap special dispensation shall be made.

Übersetzung: Ein Bogenschütze soll den eingenockten Pfeil mit dem Zeigefinger an der Nocke berühren. Die Position der Finger darf während des Wettkampfes nicht verändert werden. In Fällen von körperlicher Missbildung oder Behinderung wird eine Sondererlaubnis erteilt.

Der neue Wortlaut soll wie folgt lauten:

§ 2.5.8 Der Bogenschütze soll den eingenockten Pfeil mit mindestens einem Finger der Zughand (üblicherweise dem Zeigefinger) berühren. Die Position der Finger darf während des Wettkampfes nicht verändert werden.

Begründung

Ursprünglicher Sinn der Regel war es, das String Walking (als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Stilart Barebow) zu unterbinden. Das wird mit der aktuellen IFAA-Formulierung zuverlässig erreicht.

Die bestehende DFBV-Formulierung geht aber darüber hinaus, indem sie zwei konkrete Griffarten vorschreibt und damit alle anderen überlieferten Sehnengriffe ausschließt, die dem intendierten Zweck der Regelung ebenfalls problemlos entsprechen. Das wären z.B. alle Varianten von secondary und tertiary release sowie Daumenlösen.

Aktuell betrifft das v.a. alle Reiterbogenschützen mit Daumentechnik. Sie müssten nach dem aktuellen Stand der Sportordnung in der Stilart Barebow starten, weil sie in ihrer eigentlichen Stilart TRB ebenfalls nicht schießen dürfen (siehe Antrag 2). Mit der Übernahme der IFAA-Formulierung hätten sie aber national zumindest den gleichen Stand wie international.



Anlage 7: Antrag Volker Alles

Antrag 2

Änderung in der Sportordnung bzgl. der Stilart Traditioneller Recurvebogen TRB

Inhalt des Antrags:

Streichen des Zwangs zum mediterranen Griff und zum Schießen über das Shelf in der Stilart Traditioneller Recurvebogen.

Ziel der Änderung:

Auch Bogen ohne Shelf sollen zu den Wettkämpfen zugelassen werden.

Schützen mit sog. Reiterbogen sollen ihre Bogen mit der zugehörigen Schießtechnik schießen dürfen.

Aktueller Wortlaut DFBV Sportordnung 2020:

§ 2.9.2 Die Bogensehne muss mit mediterranem Ablass über Shelf abgelassen werden. Facewalking ist nicht zulässig.

Wortlaut IFAA Archer's Handbook 2019

E.9.d.: The arrow shall be shot from the hand or from the bow shelf. ...

E.9.h. The bow must be shot with the "Mediterranean loose. A finger tab or glove is permitted.

Der neue Wortlaut soll wie folgt lauten:

§ 2.9.2 Der Pfeil wird auf dem Shelf des Bogens oder auf der Bogenhand des Schützen liegend geschossen. Der Bogenschütze soll den eingnockten Pfeil mit mindestens einem Finger der Zughand (üblicherweise dem Zeigefinger) berühren. Die Position der Finger darf während des Wettkampfes nicht verändert werden. Facewalking ist nicht zulässig.

Begründung:

Bei der Formulierung der Regeln ist genau die Bogenart vergessen worden, die den traditionellen Recurvebogen idealtypisch repräsentiert: die heute Reiterbogen genannten Reflexbogen nach historischen Vorbildern. Mit dem Zwang zum Schießen vom Shelf werden sie von genau der Stilart ausgeschlossen, die extra für die traditionelleren Recurvebogen geschaffen wurde.

Diese Reflexbogen sollen dann auch mit der zugehörigen Schießtechnik Daumenlösen geschossen werden dürfen. Diese Schützen hätten gegenüber den bisher zugelassenen Bogen keinerlei Vorteile, da sowohl die Bogen an sich als auch die Daumentchnik deutlich schwieriger zu beherrschen sind.

Aktuell sind diese Schützen zwangsläufig zum TBVD abgewandert. Sie könnten dann auch wieder als Mitglieder im DFBV angeworben werden.

Jahreshauptversammlung 2021

DFBV e.V.

am 20.08.2021 im Schloss Fasanerie, Eichenzell bei Fulda





***Einladung zur Jahreshauptversammlung
des Deutschen Feldbogen Sportverbandes e.V.***

Termin: 20.08.2021

Ort: Terrasse des Schlossrestaurants
Schloss Fasanerie
36124 Eichenzell

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Geschäftsführerin
 - a) Bestimmung eines Protokollführers/in
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit/Stimmberechtigte
 - c) Antrag zur Tagesordnung

2. Jahresbericht des Vorstandes
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Vizepräsidenten
 - c) Bericht des Sportleiters

3. Ehrungen von Verbandsmitgliedern
 - a) Besondere sportliche Leistungen
 - b) Langjährige Vorstandstätigkeit

4. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - a) Haushaltsabschluss 2020

5. Berichte der Kassenprüfer

6. Aussprache zu den Berichten

7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020



8. Abstimmung zu den Wahlen des Vorstandes / Nachwahlen
 - a) Wahl eines Wahlausschusses bestehend aus Wahlleiter/in und zwei Helfern
 - b) Wahlen
9. Neuwahlen der Kassenprüfer
10. Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021 (Anlage 1+2)
 - a) Aussprache
 - b) Abstimmung
11. Neue Satzung
 - a) Vorstellung der Satzungsänderungen (inkl. Änderungen des zuständigen Vereinsregisters, vorbehaltlich Änderungsforderungen durch zuständiges Finanzamt) (Anlage 3)
 - b) Abstimmung über die neue Satzung
12. Verbandsausschlüsse
13. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft für 40 Jahre Mitgliedschaft
14. Anträge der Mitglieder
 - a) Anträge von Uwe Worschech (Anlage 4+5)
 - b) Anträge von Volker Alles (Anlage 6+7)
15. Verschiedenes

Mühlacker, den 13.07.2021

Diana Single

Diana Single

Geschäftsführerin Deutscher Feldbogen Sportverband e. V.

Aktuell im VR eingetragene Satzung (in der Fassung MV vom 22.03.2019, eingetragen im VR AG Köln VR 18586 am 27.04.2020)

§ 1 Name und Zweck des Verbandes

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.“ (DFBV). Der Sitz ist in 50259 Pulheim, Gut Hasselrath. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR 18586 eingetragen. Er ist der International Field Archery Association (IFAA) angeschlossen.

§ 1.1.1

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 1.2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung wird weder auf Grund der Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, Behinderungen, des Alter, und/oder sexueller Identität erfolgen.

Satzungsvorschlag zur JHV am 20.08.2021, besprochen und genehmigt vom Amtsgericht in Freiburg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Verbandes

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.“ (DFBV). Er ist der International Field Archery Association (IFAA) angeschlossen.

Der Sitz des Verbands ist in 78166 Donaueschingen.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 1.2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 1.3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bogensport;
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports;
- c) die Organisation eines geordneten Sportbetriebes;
- d) die Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Sportveranstaltungen;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

§ 1.3 Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 1.3 Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1.4 Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Verbandsmitglieder

Dem Verband gehören natürliche Personen als Einzelmitglieder, Vereine und juristische Personen an. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der den Bogensport betreibt oder unterstützen will.

§ 2.2 Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass der Verein personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse und Geburtsdatum, die Mitgliederdaten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Vereinszweck definierten Mitgliedschaft erforderlich sind, erhebt und nutzt, die für die Mitgliederbetreuung und -Verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse Dachverbände weitergibt, soweit dies für deren Mitgliederbetreuung und -Verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich sind.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Verbandsmitglieder

Dem Verband gehören natürliche Personen als Einzelmitglieder, Vereine und deren dem Verband gemeldeten Mitglieder sowie juristische Personen an. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der den Bogensport betreibt oder unterstützen will.

§ 2.2 Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dem Verein personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse, E-Mail -Adresse und Geburtsdatum, beim Eintritt zur Verfügung zu stellen. Der Verband erhebt und nutzt die Daten ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein

§ 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitgliedes, seinen Austritt oder den Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Verbandseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.4.1 Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2.4.2 Ausschluss aus dem Verband

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand, erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Um einen wichtigen Grund handelt es sich, wenn das betreffende Mitglied in grober

gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse an Dachverbände weitergibt, soweit sie für deren Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich sind.

§ 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch das Ableben des Mitgliedes, bei Vereinen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss bzw. mit deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Verbandseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.4.1 Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 2.4.2 Ausschluss aus dem Verband

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Um einen wichtigen Grund handelt es sich insbesondere:

- a) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung

Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verband nicht zugemutet werden kann. Derartige Gründe sind z.B.

- a) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen
- c) Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen
- d) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern
- e) Neuanmeldung im „Forum“ unter anderer Adresse oder Pseudonym nach Untersagung des Forumszutritts durch den geschäftsführenden Vorstand
- f) Die Aufzählung ist nicht abschließend und hat auch keine Wertungsreihenfolge. Auch wegen ähnlich schwerwiegender Verfehlung kann der Ausschluss erfolgen.

Das betreffende Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss durch den Gesamtvorstand anzuhören. Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von 2 Wochen zu setzen, innerhalb er sich zu erklären hat ob er sich gegen den Ausschluss verteidigen möchte. Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet. Die Anhörung erfolgt vor dem Organ, welches nach der Satzung über den Ausschluss befindet. Dieses wird unverzüglich einberufen. Dem Mitglied sind der Versammlungsort und das Datum und der Zeitpunkt bekannt zu geben. Die Anhörung erfolgt mündlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch eingelegt wird, oder spätestens, wenn eine den Einspruch ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegt.

- c) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen,
- d) Unsportliches oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen,
- e) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern,
- f) Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Sicherheitsregeln.

Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen.

Dem Mitglied ist gleichzeitig mit einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme als rechtliches Gehör einzuräumen.

Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt wird. Legt das Mitglied fristgerecht Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

Das Mitglied, welches dem Vorstand nicht angehört, kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beschluss ist eingehend zu begründen. Für den Fall, dass das Mitglied durch das Organ rechtskräftig ausgeschlossen wird, hat es die Kosten der ausschließlich für das Abberufungsverfahren einberufenen Sitzung und seine eigenen Auslagen zu tragen. Eine andere Kostenentscheidung kann das Organ aus Billigkeitserwägungen treffen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

§ 3 Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den erweiterten Vorstand folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens)
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes)
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen)
- d) Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren)
- e) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern)
- f) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Bogensports)
- g) Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung)

§ 3 Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den Vorstand folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens),
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes),
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen),
- d) Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren und die sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze),
- e) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern),
- f) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Bogensports),
- g) Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung).

§ 3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3.2 Veröffentlichungen

Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage und im Verbandsmagazin „SPOT“ veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.3 Änderungen durch die Hauptversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 4 Rechte / Pflichten / Beiträge

§ 4.1 Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neuen Mitgliedern ist bei Aufnahme eine Satzung und eine aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung auszuhändigen.

Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt.

Mitglieder, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Juristische Personen, oder Vereine haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem Vertreter der juristischen Person bzw. vom Vorstand des Vereins, oder von einem mit einer Originalvollmacht versehenen Bevollmächtigten, ausgeübt. Vereine oder juristische Personen sind nicht passiv wählbar.

§ 3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3.2 Veröffentlichungen

Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.3 Änderungen durch die Mitgliederversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 4 Rechte / Pflichten / Beiträge

§ 4.1 Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neue Mitglieder sind bei der Aufnahme auf die Satzung und die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung hinzuweisen.

Mitglieder sind ab der Vollendung des sechzehnten (16.) Lebensjahres stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Die Wahrnehmung des Stimm- und des Wahlrechtes durch gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des sechzehnten (16.) Lebensjahres ist ausgeschlossen.

Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres.

Juristische Personen, oder Vereine haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem Vertreter der juristischen Person bzw. vom Vorstand des Vereins, oder von einem mit einer Originalvollmacht versehenen Bevollmächtigten, ausgeübt. Vereine oder juristische Personen sind nicht wählbar.

§ 4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern.

§ 4.3 Beiträge

Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung. Hierüber und über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle der Abwicklung bis zur Beendigung bzw. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen.

§ 5 Organe des Verbandes

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
 - dem erweiterten Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband aktuelle Kontaktdaten (Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankdaten) und Änderungen (u.a. mit Beitragsrelevanz) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.3 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern (§ 2.1) Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Für die Teilnahmen an Veranstaltungen des Verbandes können Gebühren erhoben werden.

Art, Umfang und Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Hierüber und über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle der Abwicklung bis zur Beendigung bzw. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung und,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 6.1.1 Einberufungen

§ 6.1.1 Einberufungen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- c) bei Minderheitsrecht, wenn der Vorstand von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder hierzu schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.2 Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (üblicherweise den Präsidenten) mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, per E-Mail schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage - und im Verbandsmagazin „Spot“. Die Einladungsfrist ist mit der ersten Veröffentlichung gewahrt. Die Einladungsfrist ist mit der rechtzeitigen Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes gewahrt. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 6.3 Jahreshauptversammlungen

§ 6.3.1 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer
- f) Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs
- g) Anträge der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr;
- c) wenn der Vorstand von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.2 Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, vorzugsweise per E-Mail.

Soweit keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, erfolgt die Einladung postalisch. Die Einladungsfrist ist mit der rechtzeitigen Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse des Mitgliedes gewahrt.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 6.3 Jahreshauptversammlungen

§ 6.3.1 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes,
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer,
- f) Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- g) Anträge der Mitglieder,

h) Verschiedenes

§ 6.3.2

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind nur solche Anträge, die auf Grund der Folgen oder einer Gesamtwürdigung unaufschiebbar sind. Die Gründe die die Grundlage für den Antrag stellen müssen ihre Ursache, nach verständiger Würdigung, zeitlich nach dem Stichtag haben. Dies bedeutet, dass die Anträge nicht hätten vor dem Stichtag beim geschäftsführenden Vorstand hätten eingereicht werden können. Diese Umstände sind in der schriftlichen Begründung des Eilantrages anzugeben.

Soweit ein derartiger Eilantrag vorliegt, aus dem sich begründete Umstände ergeben, dass der Eilantrag zulässig ist, hat die Jahreshauptversammlung über die Zulassung des Antrages zu entscheiden. Der Antrag wird zugelassen, wenn die Jahreshauptversammlung der Zulassung zustimmt. Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen und es ist über den Antrag zu entscheiden.

§ 6.4 Beschlussfassung

§ 6.4.1 Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen zu § 1.2 Verbandszweck und § 10 der Satzung - Auflösung des Verbandes - dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu ist schriftlich mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Verbandszweckes bzw. Auflösung des Verbandes -, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, schriftlich einzuladen durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des

h) Verschiedenes.

§ 6.3.2

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind Anträge soweit sie unaufschiebbar sind und deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung dulden. Sie ist zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eilbedürftigkeit eines Antrages.

Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen.

§ 6.4 Beschlussfassung

§ 6.4.1 Änderung des Verbandszwecks und Auflösung des Verbandes

Anträge zu § 1.3 - Verbandszweck - und zur Auflösung des Verbandes dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu lädt der Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Verbandszweckes bzw. Auflösung des Verbandes -, sowie Datum, Uhrzeit und Ort ein.

geschäftsführenden Vorstandes, üblicherweise durch den Präsidenten.

Beschlüsse über die Änderung des § 1.2 Satzungszweck des Verbandes erfordern eine vier Fünftel (4/5) Mehrheit aller zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind nach den Regeln des § 10 zu fassen. Hier gelten besondere Voraussetzungen.

§ 6.4.2 Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

Rein redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 6.4.3 Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel (4/5) der Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht mindestens vier Fünftel (4/5) der Mitglieder des Verbandes anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Beschlüsse nach Satz 1 erfordern eine zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zählen. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.2 Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.3 Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6.5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, falls nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt oder die Satzung anderes vorschreibt, per Akklamation.

§ 6.6 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Sofern wiederum Stimmgleichheit besteht, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.7 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus
a) dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB):

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportleiter

b) dem erweiterten Vorstand:

- Fachwart Presse
- Fachwart Jugendarbeit
- Fachwart Merchandising
- Fachwart Recht
- Fachwart DM Halle
- Fachwart DM Feld und Jagd
- Fachwart Feldbogenliga
- Fachwart DM Bowhunter
- Fachwart Bowhunterliga
- Fachwart EDV
- Fachwart technische Bögen
- Fachwart traditionelle Bögen
- Regionalvertreter Nord
- Regionalvertreter Ost
- Regionalvertreter Süd
- Regionalvertreter West

§ 6.5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (mit Ausnahme die Mitgliederversammlung gemäß § 6.4.1) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, per Akklamation.

§ 6.6 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.7 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

§ 7.1.1 Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Fachwart Presse
- Fachwart Jugendarbeit
- Fachwart Recht
- Fachwart Halle
- Fachwart Feld und Jagd
- Fachwart Bowhunter
- Fachwart Ausbildung
- Fachwart EDV
- Fachwart technische Bögen
- Fachwart traditionelle Bögen
- Regionalvertreter Nord
- Regionalvertreter Ost
- Regionalvertreter Süd
- Regionalvertreter West

§ 7.1.1 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Verbandsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

§ 7.1.2 Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand kann mit Mehrheit beschließen, Aufgaben an Dritte unter Zuweisung der Aufsicht eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu delegieren. Der Gesamtvorstand kann mit Mehrheit beschließen, Dritte ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht, in den erweiterten Vorstand zu kooptieren.

§ 7.1.3 Amtszeiten des Vorstandes

a) Der Präsident, der Schatzmeister, der Sportleiter, die Fachwarte Recht, DM Feld und Jagd, Feldbogenliga, Jugendarbeit, EDV, für Bogen mit Visier, der Regionalvertreter Nord, und der Regionalvertreter Süd werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren,

b) der Vizepräsident, der Geschäftsführer, die Fachwarte Hallenmeisterschaft, Bowhunterliga, Presse, Merchandising, Bogen ohne Visier, der Regionalvertreter Ost und der Regionalvertreter West werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist,

§ 7.1.2 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB (geschäftsführender Vorstand), besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sportleiter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeder vertritt den Verband einzeln.

§ 7.1.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Verbandsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

§ 7.1.4 Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung (§ 3 lit. b) geregelt.

Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, Aufgaben an Dritte unter Zuweisung der Aufsicht eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu delegieren.

§ 7.1.5 Amtszeiten des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

§ 7.1.4 Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

a) Niederlegung

Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.

b) Versterben des Mitglieds.

c) Austritt aus dem Verband.

d) Ausschluss aus dem Verband oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist /sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Verbandes herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 7.1.5 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (§ 7.1.4) oder kann es sein Vorstandsamt vorübergehend nicht wahrnehmen. z.B. bei längerfristiger Abwesenheit oder länger andauernder Krankheit, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum Wegfall des vorübergehenden Zustandes zu wählen.

§ 7.1.6 Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des DFBV.

§ 7.1.7 Gesetzliche Vertretung

§ 7.1.6 Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

a) Niederlegung

Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.

b) Versterben des Mitglieds,

c) Austritt aus dem Verband,

d) Ausschluss aus dem Verband oder

e) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist /sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Verbandes herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Vorstandsämter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss kommissarisch zu besetzen.

§ 7.1.7 Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des DFBV.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den unter § 7 al aufgeführten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7.1.8 Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Verbandes wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 8 Wahlen des Vorstandes

§ 8.1 Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Präsident den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

§ 8.1.1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich, geheim.

§ 8.1.2 Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn Sie die Wahl annehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

§ 7.1.8 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Verbandes wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 7.2 Wahlen des Vorstandes

§ 7.2.1 Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Präsident den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

§ 7.2.2 Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim.

§ 7.2.3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 7.2.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn sie die Wahl annehmen.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei

Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen.

Zu allen Gesamtvorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können auf die Einhaltung der Einladungsfrist im Umlaufverfahren einstimmig verzichten. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Versicherungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

Auch wird der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern. Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen.

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.

Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Durch Beschluss im Umlaufverfahren kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist einstimmig verzichtet werden.

Beschlüsse des Vorstandes sind grds. auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 10 Versicherungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

Auch wird der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern.

Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen. Art und Umfang der Versicherung, sind in der Geschäftsordnung in § 12 geregelt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

§ 12.1 Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12.2 In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) diese aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12.3 Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verbandes anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 13 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf zehn- (-10) Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an die TAFISA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

§ 14 Widergründung

Sollte innerhalb von zehn (10)-Jahren nach Verbandsauflösung ein gleichartiger Verband in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, so ist das in §-13 genannte Vermögen an diesen zu geben, sofern er als gemeinnützig anerkannt ist. Ansonsten fällt nach Ablauf der zehn (10)-Jahre das Verbandsvermögen dem Deutschen Sportbund e.V. zu und hat für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung zu finden.

Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen.

Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen.

§ 11 Anfall des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an TAFISA e.V. Frankfurt (Vereinsregister Amtsgericht, Frankfurt am Main, VR 9727) **der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe zu verwenden.**

Aktivitätenbericht 2020 von DFBV-Präsident Jürgen Bauer

Hallo liebe Mitglieder des DFBV,

mit diesem Jahresbericht möchte ich unsere Mitglieder über das Jahr 2020 informieren.

Ein fulminantes Sportjahr 2020 liegt hinter uns, trotz Coronapandemie ist es uns gelungen, unsere drei Deutschen Meisterschaften erfolgreich zu veranstalten. Die DM Halle hatten wir glücklicherweise, wegen der Überschneidung mit der EIAC, auf Anfang März vorverlegt und deshalb konnte die Hallenmeisterschaft und unsere Jahreshauptversammlung noch vor den Corona-Beschränkungen stattfinden. Die Deutsche Meisterschaft Feld und Jagd wurde dann auf Mitte September verschoben und konnte dann erstmals bei unserem neuen Ausrichter, den Rhöner Bogenschützen, in Fulda/Eichenzell auf Schloss Fasanerie im Wildpark stattfinden. Hervorragende Organisation, ein traumhaftes Gelände, die historische Kulisse im Schlosspark und sonniges Herbstwetter haben die Meisterschaft mit einer Rekordteilnehmerzahl zu einem großartigen Erlebnis gemacht.

Zwei Wochen später, Anfang Oktober, war auch die Deutsche Meisterschaft Bowhunter ausgebucht und unser Pressewart schrieb treffend „der Wettergott muss ein Bowhunter sein“. Dass beide Meisterschaften so perfekt ausgerichtet wurden, ist größtenteils dem sehr motivierten Team der Rhöner Bogenschützen, allen voran Dieter Jung, und natürlich dem fleißigen DFBV-Vorstands-Team, zu verdanken.

Nur unsere beiden Ligen, Feldbogenliga und Bowhunterliga, mussten leider coronabedingt bis September abgesagt werden. Aber durch Änderungen startete die Liga-Saison 2021 bereits ab September, sodass bereits vereinzelt Ligaturniere, im neu eingeführten Pandemie-Modus stattfinden konnten.

Aus sportlicher Sicht war das Jahr 2020 -trotz der Corona-Beschränkungen- ein für uns sehr erfolgreiches Sportjahr, das wir mit dem von uns extra erarbeiteten und konsequent umgesetzten Hygienekonzept möglich gemacht haben.

Unsere 3 Deutsche Meisterschaften wurden alle kostendeckend kalkuliert, sodass kein Zuschuss aus den Mitgliedsbeiträgen notwendig war, dies ist aus steuerlichen Gründen sehr wichtig und auch für die Gemeinnützigkeit Voraussetzung.

Personell sind wir nach der Jahreshauptversammlung vollzählig gestartet. Damit hatte wohl kaum jemand gerechnet, aber mit einem positiven und motivierten Ausblick konnten wir weitere Mitglieder für die Vorstandsarbeit gewinnen. Vielen Dank an dieser Stelle für Eure Bereitschaft, den DFBV tatkräftig zu unterstützen.

Leider gab es aber im laufenden Jahr wieder einige personelle Veränderungen. Im Juni ist unsere Schatzmeisterin Maïke von Borcke zurückgetreten. Jutta Spickenbaum übernahm sofort das Amt kommissarisch und investierte sehr viel Fleiß und Zeit, um unsere Buchhaltung zeitgemäß zu organisieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Weitere Veränderungen folgten dann plötzlich Anfang Dezember: Vizepräsident Ralf Spickenbaum musste aufgrund gesundheitlicher Probleme sein Amt sofort niederlegen. Zeitgleich erfolgte der Rücktritt von Jutta Spickenbaum vom kommissarischen Amt als Schatzmeisterin, um ihren Ehemann Ralf privat und beruflich zu entlasten und unterstützen. Weiterhin hat auch unser Fachwart Halle Stefan Haschert wegen Zeitmangel und Arbeitsunfall sein Amt niedergelegt. An dieser Stelle ein dickes DANKE an die drei für die hervorragende Zusammenarbeit.

Glücklicherweise konnten wir bei unserer Vorstandssitzung am 19.12.2020 neue Vorstandsmitglieder kommissarisch ins Amt wählen.

Das Amt des Vizepräsidenten übernahm Ulf Trabert, er bekleidete dieses Amt schon einmal von 2004-2010 und konnte sofort in die Themen einsteigen. Als neuen Schatzmeister konnten wir Ralf Stahl gewinnen der bereits seit vielen Jahren für uns als Kassenprüfer aktiv ist und den DFBV in- und auswendig kennt. Wir sind sehr froh, dass wir die Lücken wieder schließen konnten und bedanken uns ganz herzlich bei den neuen Vorstandsmitgliedern!

Auch organisatorisch haben wir entscheidende Veränderungen herbeigeführt. Am 17.10. wurde die DFBV-Geschäftsstelle in Donaueschingen eröffnet. Unsere bisher einzige Mitarbeiterin, Iris Schmalhoff, die sich hauptsächlich um die Mitgliederbetreuung kümmert, hat eine weitere Kollegin bekommen: Beate Ziegler unterstützt zukünftig den Schatzmeister*in und übernimmt den Großteil der Routineaufgaben. Unsere GS dient als Arbeitsplatz für beide Mitarbeiterinnen, im Nebenraum als Lager für das Material und als Schulungsraum für Seminare und Lehrgänge.

Das bisherige Lager in Altlußheim wurde im Mai 2021 aufgelöst, und das komplette Material der Hallenmeisterschaft wurde bei Klaus-Peter Hörr in Fr.-Crumbach kostenfrei eingelagert, auf Paletten in Folie eingeschweißt, dafür auch ein großes Dankeschön an Klaus-Peter.

Da Corona bedingt die meisten Vorstandssitzungen per Videokonferenz stattfanden ist der DFBV hinsichtlich technischer Ausrüstung und Knowhow jetzt sehr gut aufgestellt. Durch die Videokonferenzen waren wir jederzeit handlungsfähig und konnten mit diesem Medium enorme Reise- und Übernachtungskosten sparen, welche sonst bei Präsenzsitzungen angefallen wären. An dieser Stelle auch vielen Dank an unser Webmaster Henning Stummer, der uns eine neue und moderne Homepage gestaltet und installiert hat. Außerdem sind wir auch über Facebook, Twitter und jetzt auch mit einem eigenen YouTube-Kanal mit Filmen zu jeder Meisterschaft online.

Die DFBV Akademie musste wegen der Corona Pandemie leider auch alle Präsenz Kurse absagen. Jedoch wollen wir unseren Mitgliedern aber dennoch in dieser schweren Zeit eine Möglichkeit bieten sich weiter zu bilden. Wir haben daher in kürzester Zeit den Bogensportleiter-Lehrgang in eine Webinar-Lehrgang umgewandelt. Es war eine Herausforderung für die Referenten die sehr viel Zeit eingebracht haben. Wir danken den beteiligten Personen für ihr Arrangement.

Die bereits erfolgte Veröffentlichung unserer Turniere und Meisterschaften im Jahr 2021 ermöglicht unseren Bogensportlern*innen eine rechtzeitige Planung ihrer Aktivitäten. Leider konnten wir aufgrund der Corona-Beschränkungen in diesem Jahr keine Deutsche Hallenmeisterschaft durchführen, alternativ haben wir unseren Mitgliedsvereinen die Ausrichtung einer Dezentrale Hallenmeisterschaft angeboten.

Zur Förderung unserer Mitgliedsvereine haben wir die Vorteile und Vergünstigungen neu definiert, und für Vereine, Firmen und nicht eingetragene Vereinigungen den Grundbeitrag auf 99,- Euro jährlich festgelegt. So wie bei anderen Sportarten auch können zukünftig die Mitgliedsvereine Mannschaften für die Wettbewerbe anmelden, und die Einzelmitglieder können wie bisher auch an allen Wettbewerben teilnehmen. Wir freuen uns und begrüßen ganz herzlich die neu gewonnenen Mitgliedsvereine, insgesamt 80 Vereine sind mittlerweile Mitglied im DFBV.

Folgende Grafik zeigt unsere Mitgliederentwicklung bis heute, inklusive der Ausschlüsse von ca. 120 Mitgliedern in diesem Jahr wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge in den letzten Jahren.

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit. Euer DFBV-Präsident Jürgen Bauer

20.8.2021





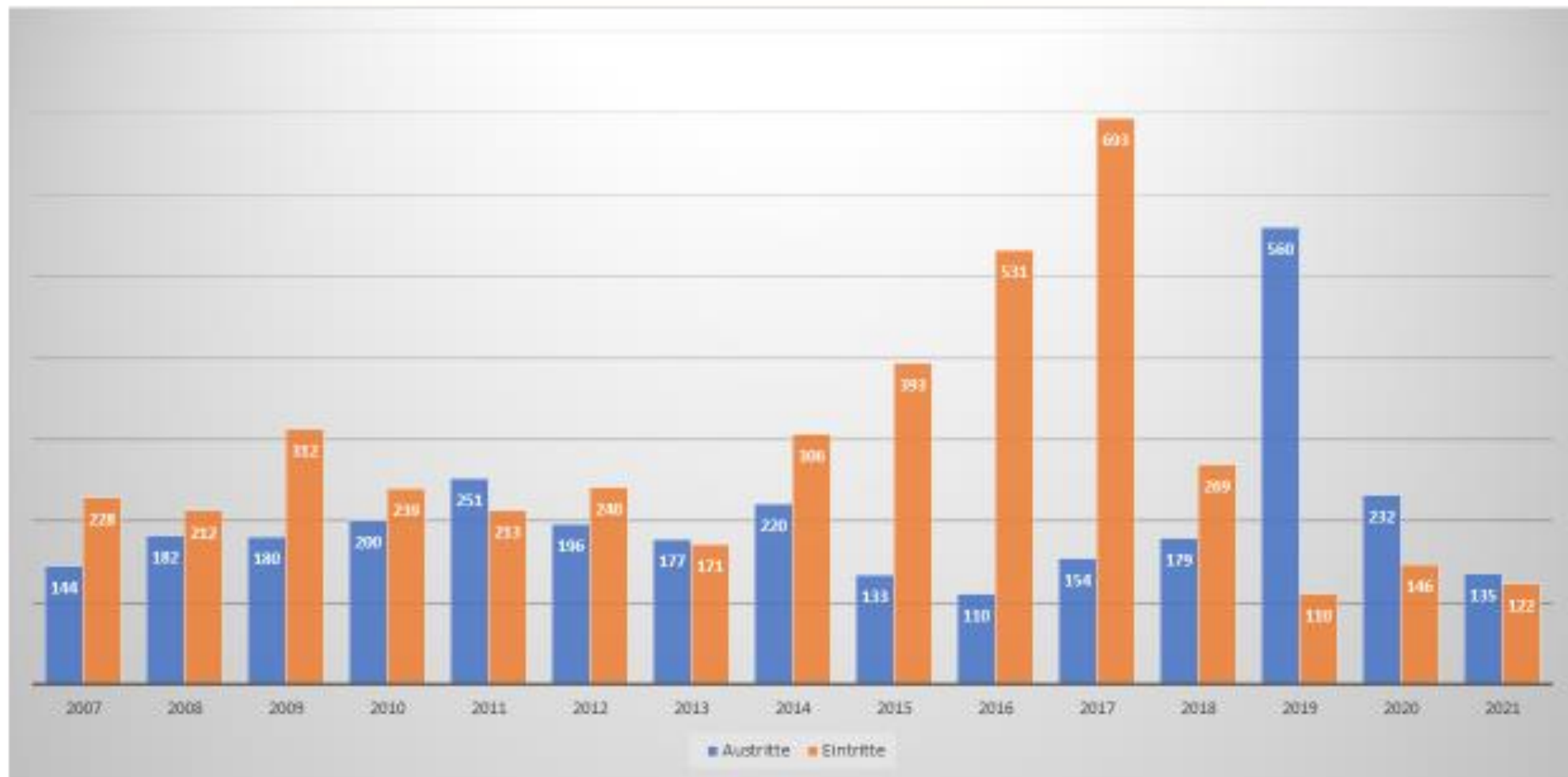
Vereinsmitgliedschaft

Die neu definierten Vorteile der Vereinsmitgliedschaft:

- Mannschaftsmeldungen bei den deutschen Meisterschaften und bei der Feldbogenliga sind ausschließlich für Vereinsmitgliedschaften möglich.
- Die Dezentrale Hallenmeisterschaft wird von den Vereinsmitgliedern ausgetragen.
- Mitgliedsvereine können das spezielle DFBV-Logo als Zeichen der Verbundenheit verwenden.
- Mitgliedsvereine erhalten einen Nachlass von 20% auf den Bogensportleiter- und auf Trainerlehrgänge. Anmeldung hierzu erfolgt über den Mitgliedsverein.
- Unterstützung von Vereinsangeboten und Jugendarbeit.
- Darstellung der Mitgliedsvereine als Partner auf unserer DFBV-Homepage.



Mitgliederentwicklung



Stand 8/2021

3170 Mitglieder

80 Vereine

inkl. 120 Ausschlüsse
wegen Nichtzahlung
der Mitgliedsbeiträge,
Bereinigung der
Familienmitgliedschaft.

Finanzbericht DFBV 2020

Vermögensaufstellung und Einnahme/Überschuss Rechnung

Vergleich Vereinsvermögen 2020 und 2019

	2019	2020	2021 bis Juli
Anlagevermögen	15.815,00	14.039,00	11.394,00
Beteilig. Sport GmbH	13.260,00	13.260,00	13.260,00
Mietkaution		975,00	975
Warenbestand	17.838,48	0	0
Bank- / Kassenstand	23.088,17	92.306,94	190.922,65
Schulden	-77.709,69	-51.352,07	-34.025,61
Vereinsvermögen	-7.708,04	69.228,87	182.526,04
Risiken Helfergelder 2015-2019		-50.000,00	-50.000,00

Einnahmen Ausgaben 2020

90 Deutscher Feldbogen Sportverband						
GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020						
		Geschäftsjahr		Vorjahr	Veränderung	
U09_S200/20		EUR	EUR	EUR	%	
A.	IDEELLER BEREICH					
I.	Nicht steuerbare Einnahmen					
1.	Mitgliedsbeiträge	165.502,87		184.885,69	90%	
2.	Startgelder / sonstige	61.990,00		51.162,74	121%	
			227.492,87	236.048,43	96%	
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben					
1.	Abschreibungen	7.215,82		10.172,00	71%	
2.	Personalkosten	20.197,41		17.783,47	114%	
3.	Reisekosten	7.184,06		6.789,56	106%	
4.	Raumkosten	8.607,49		5.597,97	154%	
5.	Übrige Ausgaben	112.356,36		80.043,91	140%	
			155.561,14	120.386,91	129%	
	GEWINN ideell und Veranstaltungen		71.931,73	115.661,52	62%	
B.	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN					
I.	Ideeller Bereich					
1.	Steuerneutrale Einnahmen					
	Spenden	490,00		10.012,18	5%	
2.	Nicht abziehbare Ausgaben					
	Gezahlte/ hingeebene Spenden	50,00		0,00	--	
			440,00	10.012,18	4%	
II.	Geschäftsbetriebe Sport					
	Nicht abziehbare Ausgaben		0,00	64,00	--	

90 Deutscher Feldbogen Sportverband

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

U09_S200/20	Geschäftsjahr		Vorjahr EUR	Veränderungen %
	EUR	EUR		
A. IDEELLER BEREICH				
I. Nicht steuerbare Einnahmen				
1.	Mitgliedsbeiträge	165.502,87	184.885,69	90%
2.	Startgelder / sonstige	61.990,00	51.162,74	121%
		<u>227.492,87</u>	236.048,43	96%
II. Nicht anzusetzende Ausgaben				
1.	Abschreibungen	7.215,82	10.172,00	71%
2.	Personalkosten	20.197,41	17.783,47	114%
3.	Reisekosten	7.184,06	6.789,56	106%
4.	Raumkosten	8.607,49	5.597,97	154%
5.	Übrige Ausgaben	112.356,36	80.043,91	140%
		155.561,14	120.386,91	129%
	GEWINN ideell und Veranstaltungen	71.931,73	115.661,52	62%
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
I. Ideeller Bereich				
1.	Steuerneutrale Einnahmen Spenden	490,00	10.012,18	5%
2.	Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/ hingeebene Spenden	50,00	0,00	--
		440,00	10.012,18	4%
II. Geschäftsbetriebe Sport				
	Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	64,00	--
III. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
	Steuerneutrale Einnahmen	8,20	1.177,24	1%
	GEWINN ertragsteuerneutrale Posten	448,20	11.125,42	4%
C. VERMÖGENSVERWALTUNG				
Ausgaben				
	Ausgaben/Werbungskosten			
	Sonstige Ausgaben	1.656,32	1.485,24	112%
	VERLUST Vermögensverwaltung	-1.656,32	-1.485,24	112%

D.	ZWECKBETRIEBE SPORT			
	Zweckbetriebe Sport 1 (umsatzsteuerpflichtig)			
	Abschreibungen			
	Abschreibungen Sachanlagen	<u>698,00</u>	0,00	--
		698,00	0,00	--
	GEWINN/VERLUSTZweckbetriebe Sport 1	-698,00	0,00	--
		<u> </u>	<u> </u>	
	VERLUST Zweckbetriebe Sport	-698,00	0,00	--
		<u> </u>	<u> </u>	
E.	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I.	Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)			
1.	Einnahmen aus Umsatzerlösen	2.900,04	10.123,45	29%
2.	Bestandsveränderung	<u>-13.631,81</u>	0,00	--
		-10.731,77	10.123,45	-106%
3.	Ausgaben für Material			
	Ausgaben für bezogene Waren	<u>0,00</u>	12.812,63	--
		0,00	12.812,63	
	GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	-10.731,77	-2.689,18	399%
II.	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE 2 (umsatzsteuerfrei)			
	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	3.443,29	--
	VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 2	<u>0,00</u>	-3.443,29	--
	VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	-10.731,77	-6.132,47	175%
		<u> </u>	<u> </u>	
F.	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Sonstige Geschäftsbetriebe 2			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen	0,00	9.381,72	
	GEWINN Sonstige Geschäftsbetriebe 2	<u>0,00</u>	9.381,72	
	GEWINN Sonstige Geschäftsbetriebe	0,00	9.381,72	
G.	JAHRESERGEBNIS	<u>59.293,84</u>	<u>128.550,95</u>	46%
	Bestandskonten			
	Bestandskonten	59.293,84	128.550,95	

Einnahmen Ausgaben 2012 - 2018

Veranstaltung	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss / Verlust
Halle	11.209,00	11.400	-191,00
DM FuJ	18.480,00	20.559,87	-2.079,87
Ligen FBL / BHL	400,00	252,24	147,76
Regionalmeistersch.	2.201,00		2.201,00
DM Bowhunter	23.882,07	23.037,40	844,67
Lehrgänge	6.900,00	2.195,70	4.704,30
Überschuss			5.626,86

Verlustvortrag aus den Jahren 2012 bis 2019

Verlustvortrag aus 2012 bis 2018	347.915,- €
Positive Einkünfte 2019	128.550,- €
Verlustvortrag 2020	219.365,- €

Gewinn / Verlust 2012 – 2019 nach Abschluss Steuerberater

Jahr	Gewinn / Verlust lt. Stbr.	Saldierter Verlust lt. Stbr.	Verlustvortrag Finanzamt	Differenz Verlustvortrag
2012	-3.870,68	-3.3870,68		
2013	-10.794,46	-14.665,14		
2014	23.597,36	0 (+8.932,22)		
2015	-57.501,54	-57.501,54		
2016	-6.534,88	-64.036,42	-266.679	202.642
2017	-17.708,69	-81.745,11	-284.387	202.642
2018	-64.906,41	-146.651,52	-347.915	201.264
Verlust gesamt	-137.719,30			

Aktueller Stand zum 31.07.21

90 Deutscher Feldbogen Sportverband					
Soll Ist - Vergleich vom 01.01.2021 bis 31.07.2021					
UoF_S200/20		Geschäftsjahr		Budget 2021	
		EUR	EUR	EUR	
A.	IDEELLER BEREICH				
I.	Nicht steuerbare Einnahmen				
1.	Mitgliedsbeiträge	164.666,99		152.210,00	
2.	Aufnahmegebühren	1.785,00		0,00	
3.	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	4.718,86		0,00	
			161.733,13	152.210,00	106%
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben				
1.	Abschreibungen	1.108,00		2.837,33	
2.	Personalkosten	25.114,19		25.850,00	
3.	Risikokosten	767,20		2.916,67	
4.	Raumkosten	5.701,23		5.939,00	
5.	Übrige Ausgaben	24.297,87		45.988,99	
			56.989,19	83.441,99	68%
	GEWINN/VERLUST Ideeller Bereich		104.743,94	68.768,01	152%
B.	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
	Geschäftsbetriebe Sport (ertragssteuerneutral)				
	Nicht abzehbare Ausgaben		0,00	2.310,00	
	GEWINN/VERLUST Ertragssteuerneutrale Posten		0,00	-2.310,00	
C.	VERMOGENSVERWALTUNG				
	Ausgaben				
	Ausgaben/Werbungskosten		284,11	1.605,00	
	Sonstige Ausgaben				
	GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		-284,11	-1.605,00	18%
D.	ZWECKBETRIEBE SPORT				
	Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)				
1.	Einnahmen aus Umsatzerlösen				
a)	aus Eintrittsgeldern	28.590,00		27.200,00	
b)	aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	0,00		1.911,00	
			28.590,00	29.111,00	98%
2.	Abschreibungen				
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.537,00		1.376,67	
3.	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
a)	Entschädigungen, Sekretariatsleistungen	30.305,16		28.458,00	
b)	Alternativkosten des Sportbetriebs	734,61		0,00	
			32.576,77	29.782,67	
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1		-3.986,77	-471,67	
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport		-3.986,77	-471,67	94%
E.	GESCHAFTSBETRIEBE SPORT				
	Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport				
	Einnahmen aus Umsatzerlösen				
	Kommerzielle Werbung		500,00	0,00	
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport		500,00	0,00	
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport		500,00	0,00	
F.	SONSTIGE GESCHAFTSBETRIEBE				
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1				
	Einnahmen aus Umsatzerlösen		430,28	583,33	
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1		430,28	583,33	
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe		430,28	583,33	74%
G.	JAHRESERGEBNIS		101.403,34	64.764,67	157%

90 Deutscher Feldbogen Sportverband

Soll Ist- Vergleich vom 01.01.2021 bis 31.07.2021

U09_S200/20		Geschäftsjahr		Budget 2021
		EUR	EUR	EUR
A.	IDEELLER BEREICH			
I.	Nicht steuerbare Einnahmen			
1.	Mitgliedsbeiträge	164.666,99		152.210,00
2110	Beiträge Einzelmitgliedschaft	102.312,99		93.988,00
2120	Familienmitgliedschaften	42.102,00		40.300,00
2130	Jugendmitgliedschaften	1.645,00		1.680,00
2140	Verein bis 19 Einzelmitglieder	8.906,00		8.046,00
2150	Verein bis 19 Jugendliche	420,00		300,00
2160	Verein bis 39 Einzelmitglieder	1.127,00		1.029,00
2170	Verein bis 39 Jugendliche	135,00		135,00
2200	Vereinsmitgliedschaft	8.019,00		6.732,00
		<u>164.666,99</u>		<u>152.210,00</u>
2.	Aufnahmegebühren	1.785,00		0,00
2290	Mitgliedsbeiträge Vorjahr	1.785,00		0,00
3.	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	-4.718,86		0,00
2000	Sonstige Einnahmen Bereich 2000	117,94		0,00
2105	Rücklastschriften	-5.281,00		0,00
2400	So. Einnahmen ideeller Bereich	40,00		0,00
2401	Mahngebühren Mitglieder	309,00		0,00
2425	Anlagenabgänge sachenanlagen BG	95,20		0,00
		<u>-4.718,86</u>		<u>0,00</u>
			161.733,13	152.210,00 106%
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben			
1.	Abschreibungen	1.108,00		2.837,33
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.017,00		1.379,00
2501	Sofortabschreibung GWG	0,00		1.458,33
2502	Abschreibungen Sammelposten WG	91,00		0,00
		<u>1.108,00</u>		<u>2.837,33</u>
2.	Personalkosten	25.114,19		25.850,00
2550	Anteilige Personalkosten	665,50		1.050,00
2551	Löhne und Gehälter	19.866,00		19.891,67
2555	Gesetzl. soziale Aufwendungen	4.582,69		4.608,33
2558	Berufsgenossenschaft	0,00		300,00
		<u>25.114,19</u>		<u>25.850,00</u>
3.	Reisekosten	767,30		2.916,67
2560	Reisekosten	767,30		2.916,67

4.	Raumkosten	5.701,73	5.839,00	
2660	Miete Geschäftsstelle	1.160,25	1.170,00	
2663	Raumnebenkosten	646,25	0,00	
2665	Miete Lager	1.837,50	2.208,00	
2666	Reinigung	730,40	900,00	
2670	Betr.nebenkos. Geschäftsstelle	1.327,33	1.561,00	
		<u>5.701,73</u>	<u>5.839,00</u>	
5.	Übrige Ausgaben	24.297,97	45.998,99	
2690	Wartungskosten Hard-/Software	306,84	0,00	
2700	Satzung etc.	0,00	583,33	
2701	Bürobedarf	456,53	1.458,33	
2702	Telefon Kommunikation	605,53	875,00	
2703	Porto	1.747,09	1.166,67	
2705	Ausgabe EDV	671,01	1.166,67	
2706	Ausgaben Werbung	0,00	583,33	
2750	DSB Beitrag	1.000,00	1.000,00	
2751	Beitrag IFAA	100,00	150,00	
2753	Versicherungsbeiträge	6.329,66	8.200,00	
2760	Werbung/Merchandising	115,64	0,00	
2800	Mitgliederpflege	0,00	280,00	
2802	Jubiläum/ Ehrungen	393,67	1.169,00	
2805	Verbandsorgan Herstellung	0,00	6.000,00	
2806	Verbandsorgan Versand	0,00	1.000,00	
2894	Rechts- und Beratungskosten	702,10	1.200,00	
2896	Abschlusskosten Beratung Stbr	2.448,37	2.500,00	
2899	Anwaltskosten ohne Buchführung	9.016,99	14.583,33	
2900	Sonstige Kosten	404,54	2.333,33	
2910	Orga Vorstand	0,00	1.750,00	
		<u>24.297,97</u>	<u>45.998,99</u>	
			56.989,19	83.441,99 68%
	GEWINN ideeller Bereich		104.743,94	68.768,01 152%
B.	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Geschäftsbetriebe Sport			
	Nicht abziehbare Ausgaben		0,00	2.310,00
3755	Körperschaftsteuer	0,00		2.187,50
3756	Solidaritätszuschlag zur KSt	0,00		122,50
		<u>0,00</u>		<u>2.310,00</u>
	GEWINN/VERLUSTertragsteuerneutrale Posten		0,00	-2.310,00

c. VERMÖGENSVERWALTUNG

Ausgaben

	Ausgaben/Werbungskosten			
	Sonstige Ausgaben		284,11	1.605,00
4712	Bankgebühren	110,87		105,00
4713	Bankgeb. Rücklastschriften	173,24		1.500,00
		<u>284,11</u>		<u>1.605,00</u>
	GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		<u>-284,11</u>	<u>-1.605,00</u> 18%

d. ZWECKBETRIEBE SPORT

Zweckbetriebe Sport 1(Umsatzsteuerpflichtig)

1.	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
a)	aus Eintrittsgeldern	28.590,00		27.200,00
5005	Startgelder DM Halle	370,00		350,00
5015	Startgelder DM FuL	10.565,00		9.500,00
5025	Startgelder DM Bowhunter	14.265,00		14.000,00
5035	Lizenzgebühren Feldbogenliga	430,00		150,00
5040	Einnahmen Lizenzgeb.BHL	2.960,00		3.200,00
		<u>28.590,00</u>		<u>27.200,00</u>
b)	aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	0,00		1.911,00
5070	Einnahmen Lehrgänge Teilnehmer	0,00		1.911,00
			<u>28.590,00</u>	<u>29.111,00</u> 98%
2.	Abschreibungen			
	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.537,00		1.376,67
5450	Abschreibungen Ausrüstung, Scheiben und Ziele	1.537,00		1.376,67
3.	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
a)	Entschädigungen, Sportveranstaltungen	30.305,16		28.406,00
5501	DM Halle Material	443,03		100,00
5503	DM Halle Ehrungen	108,66		0,00
5511	DM FuJ Material	426,09		0,00
5512	DM FuJ Organisation	1.095,83		0,00
5513	DM FuJ Ehrungen	286,00		0,00
5521	DM BH Material	363,53		0,00
5522	DM BH Organisation	316,02		0,00
5523	DM BH Ehrungen	286,00		0,00
5531	Feldbogenliga	-20,00		0,00
5540	EBHC Vorjahre	27.000,00		27.000,00
5545	Kosten Lehrgänge	0,00		1.306,00
		<u>30.305,16</u>		<u>28.406,00</u>

b)	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	734,61	0,00	
5599	sonst. Kosten Turniere	734,61	0,00	
		<hr/>	<hr/>	
		32.576,77	29.782,67	
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1	-3.986,77	-671,67	
		<hr/>	<hr/>	
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport	-3.986,77	-671,67	594%
E.	GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT	<hr/>	<hr/>	
	Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen			
	Kommerzielle Werbung		500,00	0,00
7821	Einn. Verkauf Embleme/Abzeichen in Eigenregie	500,00		0,00
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport	<hr/>	<hr/>	--
		500,00	0,00	
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport	500,00	0,00	
F.	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	<hr/>	<hr/>	
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
	Einnahmen aus Umsatzerlösen		430,28	583,33
8003	Provisionserlöse Scheibenverka	0,00		583,33
8005	Provisionserlöse Scheibenverka	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		430,28		0,00
		430,28	583,33	
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<hr/>	<hr/>	
		430,28	583,33	
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	430,28	583,33	74%
G.	JAHRESERGEBNIS	<hr/>	<hr/>	
		101.403,34	64.764,67	157%

90 Deutscher Feldbogen Sportverband

Kontennachweis zur GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Budget 2021

U09_S200/20

EUR

A.	IDEELLER BEREICH	
I.	Nicht steuerbare Einnahmen	
1.	Mitgliedsbeiträge	153.039,00
2110	Beiträge Einzelmitgliedschaft	94.342,00
2120	Familienmitgliedschaften	40.600,00
2130	Jugendmitgliedschaften	1.855,00
2140	Verein bis 19 Einzelmitglieder	8.046,00
2150	Verein bis 19 Jugendliche	300,00
2160	Verein bis 39 Einzelmitglieder	1.029,00
2170	Verein bis 39 Jugendliche	135,00
2200	Vereinsmitgliedschaft	6.732,00
		153.039,00
2.	Aufnahmegebühren	0,00
2290	Mitgliedsbeiträge Vorjahr	0,00
3.	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00
2000	Sonstige Einnahmen Bereich 2000	0,00
2105	Rücklastschriften	0,00
2400	So. Einnahmen ideeller Bereich	0,00
2401	Mahngebühren Mitglieder	0,00
2425	Anlagenabgänge sachenlagen BG	0,00
		0,00
		153.039,00
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben	
1.	Abschreibungen	6.265,00
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	3.765,00
2501	Sofortabschreibung GWG	2.500,00
2502	Abschreibungen Sammelposten WG	0,00
		6.265,00
2.	Personalkosten	44.100,00
2550	Anteilige Personalkosten	1.800,00
2551	Löhne und Gehälter	34.100,00
2555	Gesetzl. soziale Aufwendungen	7.900,00
2558	Berufsgenossenschaft	300,00
		44.100,00
3.	Reisekosten	5.000,00
2560	Reisekosten	5.000,00

4.	Raumkosten	9.804,00
2660	Miete Geschäftsstelle	3.120,00
2663	Raumnebenkosten	0,00
2665	Miete Lager	2.208,00
2666	Reinigung	1.800,00
2670	Betr.nebenkos. Geschäftsstelle	2.676,00

9.804,00

5.	Übrige Ausgaben	79.010,00
2690	Wartungskosten Hard-/Software	0,00
2700	Satzung etc.	1.000,00
2701	Bürobedarf	2.500,00
2702	Telefon Kommunikation	1.500,00
2703	Porto	2.000,00
2705	Ausgabe EDV	2.000,00
2706	Ausgaben Werbung	1.000,00
2750	DSB Beitrag	1.000,00
2751	Beitrag IFAA	150,00
2753	Versicherungsbeiträge	10.300,00
2760	Werbung/Merchandising	0,00
2800	Mitgliederpflege	480,00
2802	Jubiläum/ Ehrungen	9.380,00
2805	Verbandsorgan Herstellung	6.000,00
2806	Verbandsorgan Versand	1.000,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.200,00
2896	Abschlusskosten Beratung Stbr	5.500,00
2899	Anwaltskosten ohne Buchführung	25.000,00
2900	Sonstige Kosten	4.000,00
2910	Orga Vorstand	3.000,00

79.010,00

GEWINN/VERLUSTideeller Bereich 8.860,00

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

Geschäftsbetriebe Sport(ertragsteuerneutral)

	Nicht abziehbare Ausgaben	3.960,00
3755	Körperschaftsteuer	3.750,00
3756	Solidaritätszuschlag zur KSt	210,00
		3.960,00

GEWINN/VERLUSTertragsteuerneutrale Posten -3.960,00

C.	VERMÖGENSVERWALTUNG		
	Ausgaben		
	Ausgaben/Werbungskosten		
	Sonstige Ausgaben		1.680,00
4712	Bankgebühren		180,00
4713	Bankgeb. Rücklastschriften		1.500,00
			1.680,00
	GEWINN/VERLUSTVermögensverwaltung		-1.680,00
D.	ZWECKBETRIEBE SPORT		
	Zweckbetriebe Sport 1(Umsatzsteuerpflichtig)		
1.	Einnahmen aus Umsatzerlösen		
a)	aus Eintrittsgeldern		43.310,00
5005	Startgelder DM Halle		350,00
5015	Startgelder DM FuL		9.950,00
5025	Startgelder DM Bowhunter		17.000,00
5026	Verkauf Mat. DM Bowhunter		8.000,00
5027	Startgelder Manschaften		900,00
5031	Startgelder FBL Finale		1.680,00
5035	Lizenzgebühren Feldbogenliga		150,00
5040	Einnahmen Lizenzgeb.BHL	19 %	4.480,00
5041	Startgelder BHL Finale		800,00
			43.310,00
b)	aus sonstigen sportlichenVeranstaltungen		11.466,00
5070	Einnahmen Lehrgänge Teilnehmer		11.466,00
			54.776,00
2.	Abschreibungen		
	Abschreibungen Sachanlagen		2.360,00
5450	Abschreibungen Ausrüstung, Scheiben und Ziele		2.360,00
3.	Ausgaben für sonstigebetriebliche Aufwendungen		
a)	Entschädigungen, Sportveranstaltungen		74.075,00
5501	DM Halle Material		4.100,00
5503	DM Halle Ehrungen		0,00
5510	DM FuJ Reisek.+ Vorbereitung		1.000,00
5511	DM FuJ Material		2.083,00
5512	DM FuJ Organisation		1.680,00
5514	DM FuJ Ausrichterergebühr		5.016,00
5517	RM FuJ Ehrungen		1.120,00
5520	DM BH Reise u. Vorbereitung		1.050,00
5521	DM BH Material		9.000,00

5522	DM BH Organisation	410,00
5523	DM BH Ehrungen	1.660,00
5524	DM BH Ausrichtergeb.	8.750,00
5531	Feldbogenliga	1.370,00
5535	Bowhunterliga	2.000,00
5540	EBHC Vorjahre	27.000,00
5545	Kosten Lehrgänge	7.836,00
		74.075,00
b)	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	0,00
5599	sonst. Kosten Turniere	0,00
c)	Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport	191,00
5675	Anteilige USt-Zahlungen EÜR	191,00
		76.626,00
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1	<u>-21.850,00</u>
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport	-21.850,00
E.	GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT	<u></u>
	Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport	
	Einnahmen aus Umsatzerlösen	
	Kommerzielle Werbung	0,00
7821	Einn. Verkauf Embleme/Abzeichen in Eigenregie	0,00
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport	<u>0,00</u>
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport	0,00
F.	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	<u></u>
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
	Einnahmen aus Umsatzerlösen	1.000,00
8003	Provisionserlöse Scheibenverka	1.000,00
8005	Provisionserlöse Scheibenverka	0,00
		1.000,00
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	1.000,00
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	1.000,00
G.	JAHRESERGEBNIS	<u>-17.630,00</u>

**Prüfungsbericht zur Kassenführung des Deutschen Feldbogen Sportverbandes e.V.
für das Geschäftsjahr 2020**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf der JHV des DFBV am 06.03.2020 in Groß-Zimmern wurden Ralf Stahl und Dieter Glöckner zu Kassenprüfern gewählt. Leider wurde dabei vergessen, einen 3.Kandidaten zu wählen.

Im Laufe der Versammlung erfolgten sehr viele Neuwahlen. Bis auf die Position des Rechtwartes konnten alle Ämter besetzt werden.

Im Vorfeld hatten Ralf Stahl und ich schon einmal überlegt, wer die Nachfolge der zurück getretenen und nicht mehr zur Wahl stehenden Schatzmeisterin antreten könnte. Zu einem Ergebnis bzw. zu einem geeigneten Kandidaten/Kandidatin sind wir nicht gekommen.

Umso erstaunter haben wir uns dann während der Versammlung angeschaut, als bei der Position Schatzmeister plötzlich eine Bewerbung, ein Vorschlag gemacht wurde.

Bei der persönlichen Vorstellung dieser Person, schien die Eignung aufgrund der beruflichen Tätigkeit durchaus gegeben zu sein. So haben auch wir mit unserer Ja-Stimme zur Wahl beigetragen.

Letztlich stellt sich schon im Mai und Juni heraus, daß die gewählte Person nicht in der Lage war, diese Position auch annähernd auszufüllen und ihr Amt nieder legte. Am 04.07.2021 wurde in einer Video-Gesamtvorstandssitzung Jutta Spickenbaum als kommissarische Schatzmeisterin bis zur nächsten ordentlichen JHV gewählt und ernannt.

Einen weiteren Rückschlag musste der Verband hinnehmen, da Ralf Spickenbaum plötzlich am 03.12.2020 aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt als Vizepräsident zurück trat und in diesem Zusammenhang dann Jutta Spickenbaum ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stand.

Daraufhin wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 19.12.2020 in Donaueschingen Ulf Trabert als Vizepräsident und Ralf Stahl als Schatzmeister kommissarisch ergänzend gewählt.

Letztlich wurde dadurch auch noch die Nachwahl eines Kassenprüfers erforderlich. Dies geschah am 19.02.2021 in einer Gesamtvorstandssitzung per Videokonferenz. Hier wurde Willi Haßlbauer als weiterer Kassenprüfer kommissarisch gewählt.

Die Kassenprüfung erfolgte schließlich am 10.4.2021 in Brensbach-Wallbach, von 10:45 bis 16:15 Uhr im Vereinsheim des KSV Wallbach. Ebenfalls im Pandemiemodus d.h. Hygienevorschriften und Abstände wurden selbstverständlich beachtet.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an den KSV Wallbach, für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten.

Anwesend waren der Schatzmeister Ralf Stahl, sowie Willi Haßlbauer und Dieter Glöckner als Kassenprüfer.

Für die Prüfung lagen die Ordner von Januar bis Dezember 2020 aller Konten und der Barkasse, die Einnahme-Überschussrechnung des Steuerberaters, ein Mehrjahresvergleich (2017-2020) ein Kontennachweis-Vergleich der Ist-Werte und der Budget-Werte (Haushaltsplan) sowie der Ausdruck der Buchführung des Verbandes vor.

Ralf Stahl stellte alle Daten zudem über einen Laptop mit angeschlossenem Beamer auf einer Leinwand vor.

Anhand der Buchführungsliste aller Bankkonten sowie der Kontoauszüge und zugehörigen Belegen wurden sämtliche Umsätze ab 100EUR geprüft.,

Die Prüfung erfolgte sowohl auf Plausibilität und Korrektheit, als auch auf richtige Verbuchung bzgl. der entsprechenden Kostenstelle.

2. Prüfungsergebnis

Alle Vorträge aus den Vorjahren waren richtig übernommen.

Von allen Bankkonten lagen die Auszüge des gesamten Jahres vor. Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit den Bestandsdaten in der Buchführung überein.

Das PayPal-Konto ist inzwischen aufgelöst, der Saldo im Hauptkonto übernommen. Ein weiteres Konten und 2 Sparbücher sind seit Jahren umsatzlos. Hier sollt geprüft werden ob man diese Konten noch benötigt und diese ggf. auch auflöst, sofern keine Auflösungskosten anfallen.

Diverse Buchungen waren nicht in der richtigen Kostenstelle verbucht. Diese wurde von Ralf Stahl dann direkt vor Ort in der Buchführung berichtigt.

Hier ist ein größeres Augenmerk auf die Vorkontierung der Belege durch den Schatzmeister bzw. durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu richten. Nur so kann der Steuerberater auch die Verbuchung in der Kostenstelle bzw. dem Konto richtig vornehmen.

Bei Splittbuchungen, also Buchungen auf verschiedenen Kostenstellen, empfehlen wir das im Buchführungsprogramm kenntlich zu machen, sofern das Programm es ermöglicht.

Bei den Reisekostenabrechnungen sollten die Abrechnungen nur je Reiseanlass vorgenommen werden. Ebenso die dazugehörigen sonstigen Kosten. Somit ist gewährleistet, daß auch alle Kosten den vergleichbaren Kostenstellen zugeordnet werden können und man einen detaillierten Vergleich zu der Haushalts- und Budgetplanung hat. Der Steuerberater wird sich nicht die Arbeit machen und die Beträge selektiv buchen.

D. h. also dass, wenn der Reiseanlass z.B. die Ortsbesichtigung für die DM Feld und Jagd ist, dann sollten in der Reisekostenabrechnung auch nur Kosten geltend gemacht werden, die in diesem Zusammenhang entstanden und erstattungsfähig sind.

Die geprüften Reisekosten wurden soweit alle korrekt abgerechnet.

3. Einhalten des Budgets/Haushaltsplanung

Wie üblich, wurde zur Mitgliederversammlung 2020 ein Haushaltsplan erstellt.

In dem Haushaltsplan waren Planzahlen für die bekannten Einnahmen und Ausgaben angesetzt. Es wurden außerdem Geldflüsse eingeplant, die aus Verbindlichkeiten und Ausgaben in den Vorjahren zu beachten waren.

Auch hier hat die CORONA-Pandemie gravierende Auswirkungen gehabt, da diverse Veranstaltungen und Vorhaben nicht umgesetzt werden konnten.

Teilweise wurden Haushaltansätze bei den Einnahmen für Meisterschaften weit überschritten. So wurde als Einnahme für die DM Bowhunter 12TEUR veranschlagt und TEUR 22.8 waren es dann tatsächlich.

Andererseits waren im laufenden Jahr Ausgaben erforderlich, die so bei der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar oder nicht bekannt waren. Dazu gehört u.a. die Erhöhung der Versicherungsbeiträge, da zusätzlich eine D&O Versicherung (Vorstandshaftpflichtversicherung) abgeschlossen wurde, die den Vorstand als Entscheidungsträger gegen zivilrechtliche Schadensersatzforderungen absichert.

Zwei weitere, größere Abweichungen waren die Materialanschaffungen für die DM Feld&Jagd und die DM Bowhunter.

Das zeigt uns wieder, dass nichts im Leben absolut planbar oder vorhersehbar ist.

Die Verbindlichkeiten wurden in 2020 weiter abgebaut. So wurden die Verbindlichkeiten bei der Regionalverkehr Erzgebirge, anlässlich der EBHC 2018, vollständig bedient. Die Verbindlichkeiten bei der IFAA wurden ebenfalls um weitere TEUR 10 reduziert.


Der tatsächliche Überschuss von 58.753,65 EUR für das Geschäftsjahr 2020 war letztendlich, trotz aller Umstände, fast eine Punktlandung.

4. Prüfungsfeststellung/Fazit

- Die Anfangs-Vermögensstände sind in der Buchführung richtig vorgetragen.
- Der stichprobenweise Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine Beanstandungen.
- Festgestellte Buchungen in der falschen Kostenstelle wurde sofort berichtigt.
- Die unbaren Geldbestände der Buchführung zum Ende der Rechnungsperiode sind vollständig durch Bankauszüge nachgewiesen.
- Der zum 31.12.2020 in der Barkasse ausgewiesene Bestand i.H. von 98,09 EUR wurde von uns nicht geprüft. Die Kontobewegungen in der Barkasse resultieren fast überwiegend aus den Gebühren für die Mannschaftsmeldungen bei Deutschen Meisterschaften. Eine Summe von 2TEUR wurde am 10.12.2020 auf das Bankkonto eingezahlt.
- Vermögenslage hat sich spürbar verbessert. Der erwirtschaftete Überschuss ist angemessen.
- Zwei Positionen sind noch unwägbar.
- Zum Einen die Handhabung bzgl. der Helfergelder bei der EBHC etc. ist nicht abschließend geklärt. Hier sind ggf. noch Sozialabgaben und Lohnsteuer fällig.
- Ebenso ist der Rechtsstreit mit Eildus-Resort bzw. Ellinger noch anhängig. Hier soll evtl. im Mai der erste Gerichtstermin stattfinden.
-
- Es wurden keine gravierenden Mängel festgestellt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen daher nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Vereinssatzung.
Daher schlagen wir der Mitgliederversammlung die Entlastung der Schatzmeister und des gesamten Vorstandes vor.

Brensbach-Wallbach/Gebhardshain, den 20.04.2021


Willi Haßbauer


Dieter Glöckner

TOP 10 – Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021



a) Aussprache

Deutscher Feldbogen Sportverband

Haushaltsplan / Vermögensaufstellung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Budget 2021 EUR		
U09_S200/20		B. ERTRAGSTEURNEUTRALE POSTEN	
A. IDEELLER BEREICH		Geschäftsbetriebe Sport (ertragssteuerneutral)	
I. Nicht steuerbare Einnahmen		Nicht abziehbare Ausgaben	3.960,00
1. Mitgliedsbeiträge	153.039,00	GEWINN/VERLUST ertragssteuerneutrale Posten	-3.960,00
2. Aufnahmegebühren	0,00		
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00		
	153.039,00		
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		C. VERMÖGENSVERWALTUNG	
1. Abschreibungen	6.265,00	Ausgaben	
2. Personalkosten	44.100,00	Ausgaben/Werbungskosten	
3. Reisekosten	5.000,00	Sonstige Ausgaben	1.680,00
4. Raumkosten	9.804,00	GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung	-1.680,00
5. Übrige Ausgaben	78.110,00		
	143.279,00		
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich	9.760,00		

D. ZWECKBETRIEBE SPORT

Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

1.	Einnahmen aus Umsatzerlösen	
a)	aus Eintrittsgeldern	43.310,00
b)	aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	11.466,00
		54.776,00
2.	Abschreibungen	
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.360,00
3.	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	
a)	Entschädigungen, Sportveranstaltungen	74.075,00
b)	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	0,00
c)	Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport	191,00
		76.626,00
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1	-21.850,00
		<hr/>
	GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport	-21.850,00

E. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT

Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport

	Einnahmen aus Umsatzerlösen	
	Kommerzielle Werbung	0,00
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport	0,00
		<hr/>
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport	0,00

E. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT

Geschäftsbetrieb Nebentätigkeit Sport

	Einnahmen aus Umsatzerlösen	
	Kommerzielle Werbung	0,00
	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport	0,00
		<hr/>

	GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport	0,00
--	---	-------------

F. SONSTIGEGESCHÄFTSBETRIEBE

Sonstige Geschäftsbetriebe 1

	Einnahmen aus Umsatzerlösen	1.000,00
	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1	1.000,00
		<hr/>

	GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe	1.000,00
--	--	-----------------

G. JAHRESERGEBNIS

	Vermögen zum 31.12.20	120.635,94 €
	Schulden	- 56.740,14 €
	Vermögen Ende 2020	63.895,80 €
	Invest. Hard- und Software	- 17.000,00 €
	Verlust 2021	- 16.730,00 €
	Risiko Nachzahlung Beiträge und Steuern Helfergelder	- 55.000,00 €
	Unterdeckung	- 24.834,20 €

DFBV Ausbildungsstandorte

TOP 15 –
Verschiedenes

- a) Vorstellung von Detlef Folgert
Folgert dezentrales
Ausbildungskonzept 2022
für die Bogensportleiter-
und Trainerausbildung

Sitzungsende war um 21:55 Uhr

Detlef Folgert,
Grevenbroich,
Trainer Level 3

Ulrike & Martin
Koini,
Sörth, Trainer
Level 3, IFAA
Level 2, IFAA
Master
Instructor,
NFAA/NAA NTS
4

Tiemo Wolff,
Kopp, Trainer
Level 3,

Geschäftsstelle
DFBV



Bernd Hollnagel,
Ostercappeln,
Trainer Level 2

Vorhandene
Referenten
einsetzen

Andreas Stock,
Nürnberg,
Trainer Level 2